

DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

10. Oktober 2020

Ausgabe 20

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreistages Wittenberg
- Montag, 26.10.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Konferenzraum Haus 1 (1.16), Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 10.09.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Beendigung Modellprojekt Verwaltungshelfer
6. Beratung der Beschlussvorlage Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Wittenberg
7. Information zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Wittenberg
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
11. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Lieschke
Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Wittenberg

Landratswahl am 6. Juni 2021

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für die Wahl des Landrates im Landkreis Wittenberg ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter aus dem Kreise der Wahlberechtigten des Landkreises beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. In der Regel sollen dabei die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Kommunalwahl 2019 erzielt hatten, berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen wahlberechtigte Personen des Landkreises Wittenberg sein.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf §§ 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA. Wahlbewerber können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Ich fordere alle im Landkreis Wittenberg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **27.11.2020** Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Kreiswahlausschuss zu benennen.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Oktober 2020

Dr. Hartmann
Kreiswahlleiter

Landratswahl 2021 Information des Kreiswahlleiters

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 als Wahltermin für die Landratswahl

Sonntag, den 6. Juni 2021

und als evtl. Stichwahltermin

Sonntag, den 20. Juni 2021

festgesetzt. Gewählt wird in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Ebenso wurde die nachfolgende Stellenausschreibung für die Wahl zum Landrat sowie die Festsetzung der Einreichungsfrist für die Bewerbungen beschlossen.

Die für die Einreichung der Bewerbung notwendigen Unterlagen stehen nachstehend als beschreibbare PDF-Datei zur Verfügung.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWG LSA) ist nur auf Abforderung beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Das Kreiswahlbüro ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03491 479-219 (Frau Uslaub)
03491 479-217 (Frau Becker)

E-Mail: wahlen@landkreis-wittenberg.de

Post: Landkreis Wittenberg
Kreiswahlbüro
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss/Bekanntmachungen Kreiswahlleiter Landratswahl 2021	amtlich Tätige des Landkreises Wittenberg/Untere Forstbehörde Umweltverträglichkeitsprüfung	
Seite 2	Stellenausschreibung Landrat/Ausschreibungen	Seite 5	Untere Wasserbehörde Umweltverträglichkeitsprüfung/Öffentliche Zustellung
Seite 3	Informationen Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Zulassung/Sprechtage Landrat in Jessen (Elster)/Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle	Seite 6	Fachdienst Soziales Erstellung neues schlüssiges Konzept/Bestellungen und Abberufungen gesetzlicher Vertreter/Bildungszentrum Lindenfeld
Seite 4	1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für ehren-		

Stellenausschreibung Landrat

Im Landkreis Wittenberg ist die hauptamtliche Stelle

des Landrates (m/w/d)

im Wege der Direktwahl zum 13. Juli 2021 neu zu besetzen.

Die wahlberechtigten Bürger des Landkreises Wittenberg wählen in direkter Wahl am Sonntag, den 6. Juni 2021 den Landrat. Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet am Sonntag, den 20. Juni 2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien des Landkreises Wittenberg die Entwicklung des Landkreises Wittenberg zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen.

Erwartet wird die Fähigkeit, die Interessen des Landkreises Wittenberg nachhaltig innerhalb und außerhalb des Landkreises Wittenberg zu vertreten und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen.

Der Landrat leitet als Hauptverwaltungsbeamter die Kreisverwaltung. Im Rahmen der Gesetze trägt der Hauptverwaltungsbeamte dazu bei, die Aufgaben des Landkreises Wittenberg zu erfüllen.

Die Kreisverwaltung ist eine familienfreundliche und moderne Verwaltung mit rund 700 Mitarbeitern.

Der Landkreis Wittenberg hat rund 125.000 Einwohner und verfügt über ein großes wirtschaftliches, touristisches und kulturelles Potenzial sowie eine moderne Infrastruktur. Sitz des Landkreises Wittenberg ist die Lutherstadt Wittenberg.

Weitere Informationen zum Landkreis Wittenberg sind im Internet unter www.landkreis-wittenberg.de zu finden.

Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die genannten Regelungen hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Landrates eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung. Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen. Die Bewerbung für die Wahl zum Landrat muss gem. § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz

für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 S. 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weitere Auskünfte und für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters unter der unten angegebenen Adresse oder per E-Mail über wahlen@landkreis-wittenberg.de abgefordert werden.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWO LSA) ist nur auf Abforderung beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung und endet am 10. Mai 2021 um 18:00 Uhr. Die Bewerbung kann auch nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Bewerbungen sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes „Landrat“ zu richten an:

Landkreis Wittenberg
Der Kreiswahlleiter
Tel.: 03491 479-220
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Landkreis Wittenberg
Kreiswahlbüro
Tel.: 03491 479-219
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Öffentliche Ausschreibung Nr. 8/2 Lutherstadt Wittenberg

zum Verkauf von Baugrundstücken

Die Lutherstadt Wittenberg schreibt den Verkauf von Baugrundstücken im Zuge öffentlicher Ausschreibung aus:

Nr. 8/2 Gemarkung Straach

- **Parzelle 1 – Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 51/2, Größe: 1.500 m²**
- **Parzelle 2 – Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 51/2, Größe: 1.500 m²**
- **Parzelle 3 – Flur 1, Teilfläche aus Flurstück 51/2, Größe 1.500 m²**

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 14.10.2020 (Nr. 21/2020) sowie unter www.wittenberg.de und www.immobilienscout24.de zu entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung Nr. 15 Lutherstadt Wittenberg

zum Verkauf eines Baugrundstückes

Die Lutherstadt Wittenberg schreibt den Verkauf eines Baugrundstückes im Zuge öffentlicher Ausschreibung aus:

Nr. 15 Gemarkung Wittenberg, Hoher Weg 8

- **Flur 13, Teilfläche aus Flurstück 796, Größe: ca. 540 m²**

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 14.10.2020 (Nr. 21/2020) sowie unter www.wittenberg.de und www.immobilienscout24.de zu entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung Nr. 16 Lutherstadt Wittenberg

zum Verkauf eines Baugrundstückes

Die Lutherstadt Wittenberg schreibt den Verkauf eines Baugrundstückes im Zuge öffentlicher Ausschreibung aus:

Nr. 16 Gemarkung Wittenberg, An der Lünette

- **Flur 42, Flurstück 284, Größe: ca. 1.092 m²**

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 28.10.2020 (Nr. 22/2020) sowie unter www.wittenberg.de und www.immobilienscout24.de zu entnehmen.

Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr

Terminvergabe in der Kfz-Zulassungsstelle

Zu unserem Bedauern kann eine Vorsprache in der Kfz-Zulassungsstelle ohne vorherige Anmeldung weiterhin nicht ermöglicht werden. Grund hierfür sind die räumlichen Voraussetzungen, die in der Corona-Situation keinen ausreichenden Abstand zwischen den Besuchern ermöglichen.

Da Vorsprachen derzeit nur nach vorheriger Anmeldung möglich sind, verlängert sich die Bearbeitungsdauer der einzelnen Zulassungsvorgänge. Insgesamt können daher pro Tag weniger Vorgänge als gewohnt bearbeitet werden. Die Wartezeit bis zum nächsten freien Termin kann aus diesem Grund mehrere Wochen betragen. Um diese Wartezeit zu reduzieren, wird ab sofort die Mehrzahl der verfügbaren freien Termine ausschließlich an Zulassungsdienste oder Händler vergeben. Die Vergabe der verbleibenden freien Termine erfolgt direkt an Privatpersonen.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, nach Möglichkeit die (kostenpflichtige) Dienstleistung eines Zulassungsdienstes ihrer Wahl zu nutzen und nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich in der Zulassungsstelle vorzusprechen. So können unnötige Wartezeiten auf einen Termin vermieden werden.

Da jeder Zulassungsdienst an nur einem Termin mehrere Vorgänge zur Bearbeitung einreicht, wird durch diese Maßnahme die benötigte Zeitdauer pro Vorgang reduziert. In der Folge werden sich die derzeit bestehenden Wartezeiten erheblich verringern. Zudem haben mit dieser Maßnahme auch die Bürgerinnen und Bürger aus Jessen (Elster) oder Gräfenhainichen die Möglichkeit, ihre Kfz-Angelegenheiten zeitnah bearbeiten zu lassen, ohne dafür zur Kreisverwaltung in die Lutherstadt Wittenberg fahren zu müssen.

Sprechtag des Landrates in Jessen (Elster)

Der nächste Außensprechtag des Landrates Jürgen Dannenberg findet am 19. Oktober 2020, ab 15:00 Uhr im Bürgerbüro der Außenstelle Jessen der Kreisverwaltung Wittenberg, Markt 17–19, 06917 Jessen (Elster) statt.

Um Anmeldung bis 16. Oktober 2020 wird gebeten (Tel.: 03491 479-200).

Übersicht gewerbliche Zulassungsdienste

Zulassungsdienst Rayer	Herr Rayer Tel.: 033841 34842 Magdeburger Str. 5 14806 Bad Belzig	Bad Belzig
Zulassungsservice S. Mund	Frau Mund Tel.: 0171 6168932 Amselweg 8 06869 Coswig (Anhalt)	Coswig (Anhalt)
Zulassungsdienst Gröger	Herr Gröger Tel.: 0172 5490199 Erich-Weinert-Str. 41 06844 Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
Zulassungsdienst Wolters	Frau Wolters Tel.: 0163 1316518 Am Alten Theater 10 06844 Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
Astorga Fritz Lange GmbH & Co. (Zulassungsdienst)	Frau Heinrich Tel.: 034953 812736, 0172 5158861 Karl-Liebknecht-Str. 23 06773 Gräfenhainichen	Gräfenhainichen
Autohof Griebig oHG (Zulassungsdienst)	Fr. Griebig Tel.: 035387 42396 Mittelbusch 1 06917 Jessen (Elster) OT Seyda	Jessen (Elster)
PS Automobile	Herr Shwanski Tel.: 03537 214865 Alte Wittenberger Str. 17 06917 Jessen (Elster)	Jessen (Elster)
Schilderfabrik Dietmar Schreiber e. K.	Frau Gresse Tel.: 03537 214642 Markt 17 06917 Jessen (Elster)	Jessen (Elster)
Martin Autoschilder (Kfz-Zulassungsdienst und Schilderpräge – Leipzig)	Frau Stachon Tel.: 0341 9601188 Prager Straße 60 04317 Leipzig	Leipzig
Autoschilderservice Inh. Jörg Zubke (Wittenberger Autoschilder)	Herr Zubke Tel.: 03491 459636 Breitscheidstraße 35 06886 Lutherstadt Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg
Schilderfabrik Dietmar Schreiber e. K.	Frau Siegert Tel.: 03491 4593408 Breitscheidstraße 5 06886 Lutherstadt Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

Auf der Grundlage der „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ ist ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Wittenberg grundsätzlich ab dem 15. Oktober 2020 wieder möglich.

Danach ist das Verbrennen wie folgt gestattet:

- **auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Wörlitz, OT von Oranienbaum-Wörlitz**

vom 15. Oktober bis 30. November 2020 sowie
15. Februar bis 31. März 2021

montags bis freitags 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
samstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **übriges Kreisgebiet (ohne die Ortsteile Bad Schmiedeberg, Großwig und Moschwig der Stadt Bad Schmiedeberg)**

vom 15. Oktober 2020 bis 31. März 2021
montags bis freitags 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr
samstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die in der Verordnung aufgeführten Beschränkungen und Sicherheitsbestimmungen sind dabei einzuhalten. Dazu zählen insbesondere: Pflanzliche Gartenabfälle müssen trocken sein und unter geringer Rauchentwicklung verbrannt werden.

Unmittelbar vor dem Verbrennen sind die pflanzlichen Gartenabfälle umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen der zu verbrennenden pflanzlichen Gartenabfälle ist auf schutzsuchende Tiere zu achten. Es ist sicherzustellen, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.

Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen,
- 100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen) sowie
- 300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärzthäusern,
- Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.

Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere die Nachbarschaft, hervorgerufen werden.

Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass der Brand bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind.

Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten.

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten:

- bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel),
- bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3, 4 und 5,
- bei starkem Wind (ab Windstärke 6 mit einer Windgeschwindigkeit ab 38,8 km/h) und
- an gesetzlichen Feiertagen.

Die vorgenannten Verbote gelten auch, wenn sie mit einem der erlaubten Tage zum Verbrennen der Gartenabfälle zusammentreffen.

Die täglich aktuelle Waldbrandgefahrenstufe finden Sie unter der nachstehenden Waldbrandapp des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt (Link: waldbrandapp.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de). Achten Sie daher bitte beim Verbrennen von Gartenabfällen regelmäßig auf die aktuelle Gefahrenstufe.

Ausnahmen von der Verordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg.

Die Verbrennungsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Landkreis + Politik, Kreisrecht, Umwelt und Abfallwirtschaft).

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 26. November 2019

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), sowie § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 28. September 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 26. November 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 18. Januar 2020, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für folgende im Landkreis Wittenberg ehrenamtlich Tätige werden Beträge als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Punkte 1 bis 15 und 18 bis 20 und als Zeitpauschale für die Punkte 16 und 17 festgesetzt.

8. Kreisbrandmeister	500,00 EUR
9. Abschnittsleiter	300,00 EUR
10. Verbandsführer Katastrophenschutz in den Fachdiensten Brandschutz, ABC und Führungsunterstützung	70,00 EUR
11. Zugführer eines Fachdienstes im Katastrophenschutz sowie sonstige berufene Führungskräfte	61,00 EUR
12. Führer einer Einheit für besondere Einsätze gemäß BrSchG	60,00 EUR
13. Kreisjugendfeuerwehrwart	200,00 EUR“
 - cc) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Aufwandsentschädigung nach besonderen Rechtsvorschriften

14. Leiter Schnelle Einsatzgruppe 70,00 EUR
15. Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst 70,00 EUR
16. Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 24-Stunden-Rufbereitschaft 40,00 EUR
17. Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 12-Stunden-Rufbereitschaft 20,00 EUR
18. Integrationslotsen 200,00 EUR
19. Kreisjägermeister 130,00 EUR
20. Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters 50,00 EUR“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: Die Angabe „Ziffer 14 bis 17“ wird durch die Angabe „Ziffer 16 und 17“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Angabe „Punkt 21“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Ziffer 18“ ersetzt.
 - d) Absatz 9 wird wie folgt geändert: Die Angabe „Ziffer 14 bis 17 und 19 Genannten sowie bei Projektförderung Ziffer 18“ wird durch die Angabe „Ziffer 16 und 17 sowie Ziffer 19 Genannten und bei Projektförderung Ziffer 18“ ersetzt.
2. § 2 (Besondere Bestimmungen der Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) AL Sprechfunk Modul 1 200,00 EUR“
 - b) Absatz 6 Buchstabe o) erhält folgende Fassung:

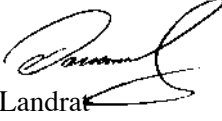
„o) FO Digitalfunk Modul 2 120,00 EUR“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 8. Oktober 2020


Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Forstbehörde

Einzelfallprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Einzelfallprüfung erfolgte im Ver-

fahren auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zur Umwandlung von 0,85 Hektar Wald. Antragsteller ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“. Die Waldumwandlung ist erforderlich, um die Kläranlage Jessen um eine solare Schlamm-trocknung erweitern zu können.

Im Zusammenhang mit dem Klärwerk Jessen sind seit 1993 mehrere Waldumwandlungen erfolgt. Mit der nun beantragten Waldumwandlung von 0,85 Hektar wurde der Schwellenwert für eine allgemeine Vorprüfung von 5 Hektar erreicht. Hierbei wurde auch die Anlage von Leitungstrassen im Wald berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nicht besteht.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche betrifft das Flurstück 632 in der Flur 1 der Gemarkung Jessen und grenzt unmittelbar an das Klärwerk Jessen an. Es handelt sich um einen homogenen Kiefernwald innerhalb eines Kiefernwaldgebietes.
- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor: Natura-2.000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile einschließlich Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, wassergesetzliche Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht betroffen. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht betroffen.
- Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 825 Meter. Negative Auswirkungen auf Personen sind durch die Waldumwandlung nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Forstbehörde in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde im Raum A 3-21 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag
gez. Tschetschorke

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Stadt Kemberg mit Schreiben vom 9. Juli 2020 ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 WHG – in der Ortslage Rackith das Gewässer F 083 auf einer Länge von ca. 50 m im Bereich des defekten verrohrten Gewässerabschnitts um ca. 30 m in nordwestlicher Richtung entlang der Rackith Dorfstraße zu verschwenken – gestellt. Die Verschwenkung des Gewässers erfolgt auf den Grundstücken: Flurstücke 216 und 208, Flur 6 in der Gemarkung Rackith.

Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG war für die Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für die Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder diese Prüfung unterbleiben kann. Bei der allgemeinen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg, als zuständige Behörde, festgestellt, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Genehmigungsverfahren besteht.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Umverlegung des Gewässers erfolgt innerhalb des ca. 160 m langen verrohrten Gewässerabschnitts und betrifft zum überwiegenden Teil die Rackith Dorfstraße.
- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor: Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile einschließlich Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, wassergesetzliche Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-35, in 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag
gez. Tschetschorke

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG)

An
Hauf, Manuel Ekkehard Manfred Herbert
zuletzt wohnhaft:
Fichtestr. 40, 01917 Kamenz

Zustellungsversuche per Postzustellung (der Deutschen Post) verliefen bisher erfolglos, ebenso alle Versuche zur Aufenthaltsermittlung der o. g. Person.

Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rechtswahrungsanzeige vom 05.10.2020.

Die vorbezeichnete Mitteilung wird gemäß § 10 Abs.1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine/-n bevollmächtigte/-n Vertreter/-in abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Unterhaltsvorschusskasse
Zimmer A1-14
Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Abholung der Mitteilung ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin
Frau Wergner
Telefonnummer: 03491 479-460

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fachdienst Soziales

Erstellung des neuen schlüssigen Konzepts

Der Landkreis Wittenberg hat als Träger der „Bedarfe für die Unterkunft“ nach den Sozialgesetzbüchern II und XII für die notwendige Erstellung des neuen schlüssigen Konzepts die Firma Koopmann Analytics KG mit der Erhebung und Analyse der örtlichen Wohnungsmarktmieten beauftragt.

Ziel der Erhebung ist es, aktuelle Basisdaten für die Berechnung der Bedarfe für Unterkunft gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu erhalten. Diese Rechtssicherheit liegt nicht nur im Interesse der Leistungsbezieher/-innen, sondern auch im Interesse aller Steuerzahler/-innen.

Koopmann Analytics KG erstellt auf Basis empirisch erhobener Daten eine repräsentative Mietwertübersicht.

In einem ersten Schritt werden Mietdaten bei den größeren Wohnungsunternehmen und Genossenschaften im Kreisgebiet erhoben.

In einem zweiten Schritt sollen Mietdaten bei kleineren, privaten Vermietern erhoben werden. Um die Datenerhebung zum Abschluss zu bringen, bitten wir um Unterstützung und Mit-

arbeit der privaten Vermieter sowie der Wohnungsunternehmen und Genossenschaften im Kreisgebiet.

Sie werden in Kürze schriftlich durch die Firma Koopmann Analytics KG zur Mitarbeit aufgefordert.

Bestellung

eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 08-2019)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 29.09.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Prettin, Blatt 1171
Eigentümer: Martha Hofmeister
(richtig Hoffmeister)
Gemarkung: Prettin
Flur: 6
Flurstück: 107
Flur: 7
Flurstück: 159
gesetzlicher Vertreter: Petra Hoffmeister

gez. Behrens

Abberufung

eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 16-2018)

Der Landkreis Wittenberg hat am 28.09.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:


Grundbuch: Boßdorf, Blatt 5
Eigentümer: Johann Friedrich Karl Heinrich
in Boßdorf
Gemarkung: Boßdorf
Flur: 3
Flurstücke: 11 und 18
Flur: 4
Flurstück: 146

gez. Behrens

Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg
Kreismusikschule Wittenberg
Kreisarchiv Wittenberg
Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 4181-0 · Fax: 03491 4181-10
info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de

Auszug aus dem Kursprogramm des Herbstsemesters 2020 an der Kreisvolkshochschule Wittenberg

 Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg

Die Spur der Ahnen – Grundlagen der Genealogie

NEU

Kurs-Nr.: 20A11818, Beginn: Do., 29.10.2020, 18:15–20:45 Uhr, 5 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 60,00 Euro

Erbrecht – was Sie schon immer mal genauer wissen wollten ...

Kurs-Nr.: 20A13812, Beginn: Di., 08.12.2020, 19:00–20:30 Uhr, 1 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 8,30 Euro

Steck die Sonne ein! Solarstrom von Balkon und Terrasse

NEU

Kurs-Nr.: 20A13814, Beginn: Di., 13.10.2020, 16:00–16:45 Uhr, 1 x 1 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, vorherige Anmeldung erforderlich – begrenzte Teilnehmerzahl; entgeltfrei

Wege durch den Förderdschungel bei der energetischen Gebäudesanierung

NEU

Kurs-Nr.: 20A13815, Beginn: Di., 10.11.2020, 16:00–16:45 Uhr, 1 x 1 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, vorherige Anmeldung erforderlich – begrenzte Teilnehmerzahl; entgeltfrei

Voller Kleiderschrank? Aber nichts zum Anziehen?

NEU

Kurs-Nr.: 20A16800, Beginn: Di., 17.11.2020, 17:30–21:15 Uhr, 1 x 5 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 15,00 Euro

Blick in den Sternenhimmel

Kurs-Nr.: 20A1A808, Beginn: Fr., 30.10.2020, 17:00–18:00 Uhr, 1 Zeitstunde; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 1, Planetarium, Entgelt: 3,00 Euro (Bezahlung an der Abendkasse)

Filzkurs „Woll-Lust“ II

Kurs-Nr.: 20A29551, Beginn: Mi., 18.11.2020, 18:00–20:15 Uhr, 4 x 3 UE und 1 x 6 UE (4 x Mi. 18:00–20:15 Uhr und 1 x Sa. 10:00–14:30 Uhr); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Kellergeschoss, Raum 5, Entgelt: 43,20 Euro

Wenn es wieder Weihnachten wird ... (Weihnachtsdekorationen nähen)

Kurs-Nr.: 20A29553, Beginn: Mi., 25.11.2020, 09:30–12:30 Uhr, 2 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 11, Entgelt: 18,00 Euro

Näh- und Schneiderkurs

Kurs-Nr.: 20A29558, Beginn: Do., 29.10.2020, 09:00–12:00 Uhr, 5 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 11, Entgelt: 49,00 Euro

Lebensmittelkennzeichnung – Augen auf beim Kauf!

NEU
Kurs-Nr.: 20A35540, Beginn: Di., 27.10.2020, 17:00–18:30 Uhr, 1 x 2 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 5,50 Euro

Zusatzstoffe in Lebensmitteln

NEU
Kurs-Nr.: 20A35541, Beginn: Di., 03.11.2020, 17:00–18:30 Uhr, 1 x 2 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 5,50 Euro

Sicher in Alltag und Beruf – Deutsch als Zweitsprache B2 Sprachtraining

Kurs-Nr.: 20A44812, Beginn: Di., 27.10.2020, 18:30–20:00 Uhr, 16 x 2 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, Entgelt: 80,00 Euro

Internet und E-Mail für aktive Senioren

Kurs-Nr.: 20A51703, Beginn: Mi., 11.11.2020, 09:00–11:30 Uhr, 6 x 3 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 45,00 Euro

Digitale Bildbearbeitung am PC

Kurs-Nr.: 20A51716, Beginn: Di., 10.11.2020, 18:00–21:15 Uhr, 6 x 4 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 61,20 Euro

PowerPoint für den Dienst- und Schulgebrauch

Kurs-Nr.: 20A51718, Beginn: Mo., 16.11.2020, 18:30–20:45 Uhr, 4 x 3 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 32,40 Euro

Excel – Zahlen und Tabellen im Griff (Aufbaukurs)

Kurs-Nr.: 20A51719, Beginn: Mo., 30.11.2020, 18:30–20:45 Uhr, 5 x 3 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 38,25 Euro

Smartphone – das moderne Handy (Seminar für Senioren/Einsteiger)

Kurs-Nr.: 20A51734, Beginn: Mo., 07.12.2020, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE (nicht am Mittwoch, 09.12.2020); Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 46,40 Euro

Ausbildung zum Brandschutzhelfer nach den Vorgaben des DGUV 2015-023

Kurs-Nr.: 20A58728, Beginn: Do., 15.10.2020, 08:30–15:45 Uhr, 1 x 8 UE (Theorie: 08:30–12:00 Uhr, Praxis 13:30–15:45 Uhr); Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 78,00 Euro

Ausbildung zum Brandschutzhelfer nach den Vorgaben des DGUV 2015-023

Kurs-Nr.: 20A58729, Beginn: Do., 29.10.2020,

08:30–15:45 Uhr, 1 x 8 UE (Theorie: 08:30–12:00 Uhr, Praxis 13:30–15:45 Uhr); Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 78,00 Euro

Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen

Teil 3: Themenabend „Schulverweigerung“
Kurs-Nr.: 20A73713, Beginn: Do., 29.10.2020, 18:30–20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

Die wunderbare verwundbare Welt der Kinder und Jugendlichen

Teil 4: Themenabend „Jungen sind anders, Mädchen auch“
Kurs-Nr.: 20A73714, Beginn: Do., 12.11.2020, 18:30–20:00 Uhr, 2 x 2 UE; Bildungszentrum Lindendorf, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 13,00 Euro

Kemberg

Sicher mobil – für Kraftfahrer ab 50 Jahre
Kurs-Nr.: 20B13801, Beginn: Do., 12.11.2020, 16:00–18:15 Uhr, 4 x 3 UE; Sekundarschule Kemberg, Cafeteria, vorherige Anmeldung erforderlich – begrenzte Teilnehmerzahl; Entgelt: 3,00 Euro

Jessen (Elster)

Keramikkurs: Weihnachten steht vor der Tür
Kurs-Nr.: 20F28585, Beginn: Do., 12.11.2020, 18:30–20:45 Uhr, 4 x 3 UE (nicht am 26.11.2020); Kreativraum der lustigen Tonscherben, Am Gornenberg 26, Entgelt: 34,00 Euro

Coswig (Anhalt)

Sicher mobil – für Verkehrsteilnehmer ab 50 Jahre
Kurs-Nr.: 20G13802, Beginn: Do., 05.11.2020, 15:00–17:15 Uhr, 2 x 3 UE; Sekundarschule Coswig, Lange Straße 42, Unterrichtsraum, vorherige Anmeldung erforderlich – begrenzte Teilnehmerzahl; Entgelt: 1,50 Euro

Sicher mobil – für Verkehrsteilnehmer ab 50 Jahre

Kurs-Nr.: 20G13803, Beginn: Di., 17.11.2020, 15:00–17:15 Uhr, 2 x 3 UE; Sekundarschule Coswig, Lange Straße 42, Unterrichtsraum, vorherige Anmeldung erforderlich – begrenzte Teilnehmerzahl; Entgelt: 1,50 Euro

Bergwitzer Angelverein e. V.

Der Bergwitzer Angelverein e. V. führt am 28.11.2020 die Prüfung zum Friedfischfischeischein und Jugendfischereischein durch. Die Prüfungen beginnen um 09:00 Uhr im Bergwitzer Anglerheim in der Halleschen Straße in Bergwitz.

Interessenten können sich telefonisch unter 0177 4576099 oder ralphbachmann@t-online.de bei Herrn Bachmann anmelden.

Bei Interesse bieten wir am 21.11.2020 ab 09:00 Uhr im Bergwitzer Anglerheim eine kostenlose Prüfungsvorbereitung an.

Folgende Prüfungsgebühren sind zu entrichten:

- Friedfischfischerprüfung (Teilnehmer > 18 Jahre): 56,00 EUR
- Friedfischfischerprüfung (Teilnehmer < 18 Jahre): 28,00 EUR
- Jugendfischerprüfung: 28,00 EUR

Grippeimpfung

Sachsen-Anhalts Gesundheitsministerin Petra Grimm-Benne hat aufgerufen, in diesem Herbst die Möglichkeiten zur Gripeschutz-Impfung noch stärker als in den Vorjahren zu nutzen: „Lassen Sie sich gegen Grippe impfen. Schützen Sie sich und andere!“ Dies sei während der Corona-Pandemie doppelt wichtig, da Grippe und COVID-19 viele ähnliche Symptome hätten. In Sachsen-Anhalt gelte eine öffentliche Impfpflicht für die Gripeschutzimpfung für alle Altersgruppen, sodass die Krankenkassen die Impfung auch für jeden bezahlen. „Insbesondere sollten sich diejenigen impfen lassen, die zu einer Risikogruppe gehören“, so die Ministerin. In Sachsen-Anhalt stehe dafür ein Vierfachimpfstoff zur Verfügung. Grimm-Benne sagte, mit Beginn des Herbstes sei zu erwarten, dass Grippe- und Corona-Infektionen verstärkt parallel auftreten. Die freiwillige Gripeschutzimpfung sei ein wichtiger Teil des Gesundheitsschutzes und entlaste zudem auch das Gesundheitswesen. Durch die Erhöhung des Gripeschutz-Impfstatus könne die Symptomunsicherheit verringert werden. Patienten und Arztpraxen könnten von der Doppelbelastung durch zwei zeitgleiche Krankheitsbilder (Influenza und COVID-19) entlastet werden.

Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Auflage: 69.500 Exemplare
Satz: MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Mundschenstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-1 99
service@dm-mundschek.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG,
Bereich Wittenberg, Schlossstraße 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner Birgit Köhler,
Tel.: 03491 5053815

Nächster Erscheinungstermin: 24. Oktober 2020
Redaktionsschluss: 15. Oktober 2020

Stellenausschreibung Lutherstadt Wittenberg

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum 01.01.2021 in Vollzeit (40 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

Straßenbauleiter (m/w/d)

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind unter www.wittenberg.de/stellenangebote zu entnehmen.

Ausschreibung Ausbildungsplätze Gräfenhainichen

Bei der Stadt Gräfenhainichen ist zum 01.08.2021 ein Ausbildungsplatz für die Absolvierung der Berufsausbildung zur/zum

Verwaltungsfachangestellten (Kommunalverwaltung)

zu besetzen. Die Ausbildung umfasst eine Dauer von drei Jahren.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem TVAöD-BBiG.

Ausführliche Informationen sind unter www.graefenhainichen.de (Stellenausschreibungen)

MUNDSCHENK

Wir kümmern uns um Ihre

Briefbogen | Formulare
Visitenkarten | Flyer
Broschüren | Bücher

Sie kümmern sich
um Ihr Tagesgeschäft.

WWW.DM-MUNDSCHENK.DE

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG | LETTERSHOP | LOGISTIK | STICKPACK SERVICE

Mundschenkstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon. 034920.7010 · service@dm-mundschenk.de



Kinder suchen Pflegeeltern

 LANDKREIS WITTENBERG

Erste Informationen für Familien, Lebensgemeinschaften
und Alleinerziehende erhalten Sie unter

03491 479-230.

PRAKTIKUMSBÖRSE

FACHKRÄFTE FÜR DIE REGION!



Nutzen Sie die Möglichkeit und
werben Sie für Ihre Praktikums-
plätze und Ferienjobs in Ihrem
Unternehmen.

Job. Läuft.

Meine Jugendberufshilfe

www.job-laeuft-wittenberg.de



Weitere Informationen
finden Sie im Netz auf
job-laeuft-wittenberg.de

Scann mich!

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.
www.europa.sachsen-anhalt.de

